

Literaturverzeichnis

- Ahrends, Mirko*: Das europäisierte Urlaubsrecht, Köln 2019.
- Allmendinger, Johannes*: Urlaub wider Willen? – Ein Streifzug durch das Urlaubsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie, SPA 2020, S. 101–103.
- Anzinger, Rudolf/Koberski, Wolfgang*: Kommentar zum ArbZG, 5. Aufl., Frankfurt/Main 2020. Arbeitsrecht Kommentar, hrsg. v. Martin Henssler/Heinz Willemsen/Heinz-Jürgen Kalb, 10. Aufl., Köln 2022 (zit.: HWK-ArbR).
- Arnold, Christian*: Kein Verfall von Urlaub bei langandauernder Erkrankung, ArbRAktuell 2022, S. 537–537.
- Arnold, Christian*: Kein Verfall von Urlaubsansprüchen, ArbRAktuell 2019, S. 119–119.
- Arnold, Manfred/Tillmanns, Christoph*: Bundesurlaubsgesetz, 4. Aufl., Freiburg 2020.
- Auer-Mayer, Susanne*: Keine unionsrechtlichen Auswirkungen auf die Verjährung des Urlaubsanspruchs nach § 4 Abs. 5 UrlG? – Zur Entscheidung OGH, Urt. v. 29.8.2019 – 8 Ob 62/18b, S. 378–383.
- Baeck, Ulrich/Deutsch, Markus/Winzer, Thomas*: Kommentar zum ArbZG, 4. Aufl., München 2020.
- Barczak, Tristan*: Rechtsgrundsätze. Baupläne für die normative Einheits- und Systembildung, Jus 2021, S. 1–7.
- Bauckhage-Hoffer, Florian*: Das BAG gibt seine Rechtsprechung zur Unvererbbarkeit von Urlaubsansprüchen auf. Besprechungsaufsatz zu den BAG-Urteilen von 22.01.2019 – 9 AZR 45/16 und 9 AZR 328/16, SAE 2020, S. 1–9.
- Bauer, Jobst-Hubertus/Arnold, Christian*: EuGH kippt deutsches Urlaubsrecht – Die Schultzhoff-Entscheidung und ihre Folgen, NJW 2009, S. 631–636.
- Bauer, Jobst-Hubertus/von Medem, Andreas*: Von Schultzhoff zu Schulte – der EuGH erweist sich als lernfähig, NZA 2012, S. 113–119.
- Bayreuther, Frank*: Der EuGH und der urlaubsrechtliche Schadensersatzanspruch, NZA 2018, S. 24–26.

- Bayreuther, Frank*: Einseitige Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber und Urlaub während der Kurzarbeit. Nicht nur, aber auch mit Blick auf den Lockdown während der Pandemie, NZA 2020, S. 1057–1063.
- Bayreuther, Frank*: Neue Urlaubsrechtsprechung des EuGH, NZA 2022, S. 1381–1384.
- Bayreuther, Frank*: Übertragung von Urlaub bei längerer Arbeitsunfähigkeit nach dem KHS-Urteil des EuGH, DB 2011, S. 2848–2849.
- Bayreuther, Frank*: Urlaubsrecht – finalisiert, NZA 2019, S. 945–951.
- Beck'scher Online-Großkommentar zum Zivilrecht, hrsg. v. Beate Gsell/Wolfgang Krüger/Stephan Lorenz/Christoph Reymann, Stand: 1.12.2023, München 2023 (zit.: BeckOGK).
- Beck'scher Online-Kommentar zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Christian Rolfs/Richard Giesen/Miriam Meßling /Peter Udsching, 63. Edition, München 2022 (zit.: BeckOK ArbR).
- Beck'scher Online-Kommentar zum Arbeitsschutzrecht, hrsg. v. Michael Winkelmüller/Sebastian Felz/Marcus Hussig, 16. Edition, München 2023 (zit. BeckOK ArbSchR).
- Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, hrsg. v. Wolfgang Hau/Roman Poseck, 68. Edition, München 2023 (zit.: BeckOK BGB).
- Bengelsdorf, Peter*: Befristung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs und Mutterschaftsurlaub, NZA 1985, S. 613–619.
- Benkert, Daniel*: Deutsches Urlaubsrecht unter europäischem Einfluss, NJW Spezial 2022, S. 690–691.
- Bericht der Bundesregierung über Flexibilisierung der Arbeitszeit, atypische Arbeitszeiten und Anforderungen an die Politik v. 2.2.2012, BT-Drs. 17/8531.
- Bettinghausen, Mina*: Verfall des Urlaubsanspruchs – Hinweispflicht des Arbeitgebers auch bei langzeiterkrankten Mitarbeitern?, BB 2020, S. 1912–1914.
- Bitter, Georg/Röder, Sebastian*: BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl., München 2020.
- Brandt, Laurens*: Der Urlaub als europäisches Arbeitsschutzrecht, EuZA 2023, S. 383–393.
- Bremm, Gerhard*: Rechtsfragen zum Erholungsurlaub während COVID-19, ecolex 2020, S. 580–583.
- Bruck, Julia*: Verjährung von Urlaubsansprüchen?, DB 2021, S. 1019.

- Buchner, Herbert*: Urlaub und Rechtsmissbrauch – Fehlentwicklung der Rechtsprechung, DB 1982, S. 1823–1826.
- Buschmann, Rudolf/Ulber, Jürgen*: Arbeitszeitrecht, Frankfurt/Main 2020.
- Bydlinksi, Franz*: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien 1991 (zit.: Methodenlehre)
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias*: Kommentar zum EUV/AEUV, 6. Aufl., München 2022 (zit.: EUV/AEUV).
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl., Berlin 1983.
- Creifelds, Carl* (Begr.): Rechtswörterbuch, hrsg. v. Klaus Weber, 23. Aufl., München 2019.
- Daum, Jan Alexander*: Die Urlaubsverantwortlichkeit des Arbeitgebers. Zugleich eine Besprechung von BAG v. 19.2.2019 – 9 AZR 321/16, 9 AZR 541/15 und 9 AZR 423/16, RdA 2019, S. 179–184.
- Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner* (Hrsg.): Kommentar zum BGB Schuldrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2021 (zit.: NK-BGB).
- Der Arbeitsvertrag. Handbuch der Vertragsgestaltung, hrsg. v. Ulrich Preis, 6. Aufl., Köln 2020 (zit.: Arbeitsvertrag).
- Dornbusch, Gregor/Ahner, Lara*: Urlaubsanspruch und Urlaubsabgeltung bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, NZA 2009, S. 180–183.
- Drs, Monika*: Urlaubsrecht, 11. Aufl., Wien 2019.
- Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl., Berlin 2015.
- Dullinger, Thomas/Zöllner, Andreas*: Verfall von Urlaub und Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers – Besprechungsaufsatz zu den BAG-Urteilen vom 19.2.2019 – 9 AZR 423/16 und 9 AZR 321/16, SAE 2020, S. 93–101.
- Düsterhaus, Dominik*: Zwischen Rechts- und Vertrauensschutz: Die zeitlichen Wirkungen von Auslegungsurteilen des EuGH nach Artikel 267 AEUV, EuR 2017, S. 33–55.
- Düwell, Franz-Josef*: Urlaubsrecht im Umbruch. Von der freien richterlichen Rechtsschöpfung zu den Problemen im Mehrebenenregelungssystem, NZA-Beil. 2011, S. 133–141.
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Rudi Müller-Glöge/Ulrich Preis/Ingrid Schmidt, 24. Aufl., München 2024 (zit.: ErfK).

- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Rudi Müller-Glöge/Ulrich Preis/Ingrid Schmidt, 23. Aufl., München 2023 (zit.: ErfK, 23. Aufl.).
- Erlor, Gregor*: Der Urlaubsbegriff im Unionsrecht und dessen Auswirkungen auf das österreichische und deutsche Urlaubsrecht, Linz 2018 (zit.: Österreichisches und deutsches Urlaubsrecht).
- Esser, Josef*: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt 1972.
- Bericht der Europäischen Kommission über die Durchführung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in den Mitgliedstaaten vom 26.4.2017, COM (2017) 254 final, S. 1–17 (zit.: Kommissionsbericht).
- Europäisches Arbeits- und Sozialrecht. Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, und Entscheidungssammlung, hrsg. v. Hartmut Oetker/Ulrich Preis, 222. Ergänzungslieferung, München 2022 (zit.: EAS).
- Fenski, Martin*: Was am Ende (vom Urlaubsanspruch) übrigbleibt – Falsche Prämissen, falsche Ergebnisse. Warum Dirk Neumann doch Recht hatte, NZA 2014, S. 1381–1385.
- Fink, Benedikt*: Verjährung des Urlaubsanspruchs – Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers und europarechtskonforme Auslegung des Bundesurlaubsgesetzes. Besprechungsaufsatz zum Urteil des BAG vom 29.9.2021 – 9 AZR 266/20 (A), ZfA 2022, S. 261–269.
- Fleischer, Holger*: Der Rechtsmissbrauch zwischen Gemeineuropäischem Privatrecht und Gemeinschaftsprivatrecht, JZ 2003, S. 865–874.
- Foerster, Max*: Richtlinienwirkung im Horizontalverhältnis? EuR 2012, S.190–199.
- Franzen, Martin*: Zeitliche Begrenzung der Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer, NZA 2011, S. 1403–1405.
- Kommentar zum europäischen Urlaubsrecht, hrsg. v. Martin Franzen/Inken Gallner/Hartmut Oetker, 5. Aufl., München 2024 (zit.: EuArbR).
- Friedrich, Michael*: Verjährung und Verfall des Urlaubsanspruchs im europäischen Kontext. Eine Analyse der Judikatur des EuGH, des OGH und des BVwG, ASoK 2021, S. 137–146.
- Fuhlrott, Michael*: Zur finanziellen Abgeltung nicht genehmigten Urlaubs („Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“), EWiR 2018, S. 725–726.
- Gallner, Inken*: Arbeitszeit- und Urlaubsrecht europäisch gedacht, SR 2020, S. 45–56.

- Gallner, Inken*: Rechtliche Spannungsfelder in Europa, in: Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis, hrsg. v. Wiebke Brose u.a., München 2021, S. 272–288.
- Gaul, Björn/Bonnani, Andrea/Ludwig, Daniel*: Urlaubsanspruch trotz Langzeiterkrankung – Handlungsbedarf für die betriebliche Praxis!, DB 2009, S. 1013–1017.
- Geiger, Jan*: Die neue Bedeutung von Verjährung von Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen, NZA 2020, S. 359–362.
- Geiger, Rudolf/Kahn, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus*: Kommentar zum EUV und AEUV, 6. Aufl., München 2017 (zit.: EUV/AEUV).
- Gerhartl, Andreas*: Kommentar zum österreichischen UrlG, Wien 2015.
- Gesamtes Arbeitsrecht, hrsg. v. Winfried Boecken/Franz Josef Düwell/Martin Diller/Hans Hanau, Band 2, 2. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit.: NK-ArbR).
- Gesamtes Arbeitsschutzrecht Handkommentar, hrsg. v. Wolfhard Kohte/Ulrich Faber/Dörte Busch, 3. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit.: HK-ArbSchR).
- Girstmair, Juliane/Ostermaier, Christian/Vogt, Sylvia*: Urlaubsrecht. Der richtige Umgang mit Ansprüchen, Regensburg 2017.
- Gooren, Paul*: Pflicht des Arbeitgebers zur initiativen Urlaubsgewährung?, NZA 2016, S. 1374–1379.
- Hackmann, Maria*: Kein Ende der Bewegung im Urlaubsrecht. Festschrift für Wolfhard Kohte, hrsg. v. Ulrich Faber, Baden-Baden 2016, S. 293–310.
- Hanau, Peter*: Die Europäische Grundrechtecharta – Schein und Wirklichkeit im Arbeitsrecht, NZA 2020, S. 1–6.
- Handkommentar zum Arbeitsrecht. Individualarbeitsrecht mit kollektiven Bezügen, hrsg. v. Wolfgang Däubler, 5. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit.: HK-ArbR).
- Hantel, Peter*: Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl., Berlin 2019.
- Heilmann, Joachim*: Urlaubsrecht, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2019.
- Hein, Hauke/Tophof, Alexander*: Folgen einer Quarantäneanordnung während bewilligten Urlaubs, NZA 2021, S. 601–605.
- Hohmeister, Frank/Oppermann, Angelika*: Bundesurlaubsgesetz, 3. Aufl., Baden-Baden 2013.

- Höpfner, Clemens*: Das deutsche Urlaubsrecht in Europa – Zwischen Vollharmonisierung und Koexistenz – Teil 1, RdA 2013, S. 16–28.
- Höpfner, Clemens/Daum, Jan*: Die Pflicht des Arbeitgebers zur Erfassung der Arbeitszeit, RdA 2019, S. 270–280.
- Initiativantrag zum Bundesgesetz über den Urlaub der Arbeitnehmer im österreichischen Nationalrat, 36/A XII. GP (zit.: IA 36/A XII. GP).
- Jacobs, Matthias/Münder, Matthias*: Deutsches Urlaubsrecht im Wandel – Teil I. Grundlegende Urteile des BAG aus dem ersten Quartal 2019 und ihre Hintergründe, RdA 2019, S. 332–347.
- Jacobs, Matthias/Münder, Matthias*: Deutsches Urlaubsrecht im Wandel – Teil II. Grundlegende Urteile des BAG aus dem ersten Quartal 2019 und ihre Hintergründe, RdA 2020, S. 13–25.
- Jauernig, Ottmar*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Rolf Stürner, 18. Aufl., München 2021.
- Junker, Abbo*: Der unionsrechtliche Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Festschrift für Franz Marhold, hrsg. v. Elisabeth Brameshuber u.a., Wien 2020, S. 573–583.
- Junker, Abbo*: Der unionsrechtliche Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/88/EG, in: Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis, hrsg. v. Wiebke Brose u.a., München 2021, S. 529–536.
- Junker, Abbo*: Flexibilisierung der Arbeitszeit und Arbeitszeitrichtlinie, in: Arbeitszeitmodelle der Zukunft. 15. ZAAR-Kongress München, hrsg. v. Richard Giesen u.a., Band 48, München 2018, S. 99–122 (zit.: Arbeitszeitmodelle der Zukunft).
- Kamanabrou, Sudabeh*: Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich: Eine Untersuchung am Beispiel des Urlaubsrechts, Tübingen 2021 (zit.: Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich).
- Kamanabrou, Sudabeh*: Tarifliche Regelungen zu Verfall und Abgeltung von Mehrurlaub und ihre Folgen, in: Moderne Arbeitswelt. Festschrift für Rolf Wank, hrsg. v. Martin Henssler u.a., München 2014, S. 231–243.
- Kanzenbach, Katrin*: Der Verfall von Urlaubsansprüchen – Was Arbeitgeber ab 2020 beachten sollen, ARP 2020, S. 204–206.

- Karst, Michael/Rihn, Henning*: Gestaltung bezahlter Freistellungsmodelle von der Arbeitsleistung, BB 2016, S. 2549–2554.
- Kelsen, Hans*: Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 1. Aufl. 1934, hrsg. v. Matthias Jestaedt, Tübingen 2008.
- Kettler, Gero*: Vertrauenstatbestände im Arbeitsrecht, NZA 2001, S. 928–933.
- Kiel, Heinrich*: Neue Herausforderungen im europäischen Dialog zum Urlaubsrecht – Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen, in: Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis, hrsg. v. Wiebke Brose u.a., München 2021, S. 599–613.
- Klang Kommentar zum ABGB, hrsg. Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch, 3. Aufl., Wien 2012 (zit.: Klang Kommentar).
- Kohte, Wolfgang*: Urlaubsrechtliche Reminiszenzen und organisationsvertragliche Perspektiven. Festschrift für Peter Schwerdtner, hrsg. v. Jobst-Hubertus Bauer, Darmstadt 2003, S. 99–115.
- Kohte, Wolfram*: Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub – ein soziales Grundrecht wird etabliert, ZBVR online 10/2019, S. 38–41.
- Köllmann, Thomas/Wubbernitz, Saskia*: Vertragliche Ausschlussfristen und Urlaubsrecht – besteht jetzt Änderungsbedarf?, NZA 2023, S. 793–800.
- Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, hrsg. v. Jürgen Meyer/Sven Hölscheid, 5. Aufl., Baden-Baden 2019 (zit.: GRC).
- König, Julia M.*: Der Wandel der Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs unter dem Einfluss europäischer Vorgaben, in: Arbeitsrecht und Arbeitswelt im europäischen Wandel. Dokumentation der 6. Assistententagung im Arbeitsrecht vom 14.-16.7.2016, hrsg. v. Daniela Krömer u.a., Baden-Baden 2016, S. 97–118 (zit.: Arbeitsrecht und Arbeitswelt).
- Kopetzki, Moriz*: Das Grundrecht auf Jahresurlaub: Neues zur Charta und ihrer Drittwirkung, ecoloex 2019, S. 97–100.
- Kothe, Wolfgang*: Urlaub im Unionsrecht – Die Karriere eines sozialen Grundrechts. Festschrift für Franz Marhold, hrsg. v. Elisabeth Brameshuber u.a., Wien 2020, S. 597–609.
- Krimphove, Dieter*: Der EuGH und der ersatzlose Verfall des Jahresurlaubs, ArbRAktuell 2022, S. 493–496.
- Kuderna, Friedrich*: Kurzkommentar zum österreichischen Urlaubrecht, 2. Aufl., Wien 1995.

- Künzl, Reinhard*: Befristung des Urlaubsanspruchs, BB 1991, S. 1630–1633.
- Leinemann, Wolfgang*: Die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsrecht, NZA 1985, S. 137–144.
- Leinemann, Wolfgang/Linck, Rüdiger*: Urlaubsrecht Kommentar, 2. Aufl., München 2001 (zit.: Urlaubsrecht).
- Lichtenberg, Lucas*: Kurzfristige Urlaubsunterbrechung durch E-Mail-Lektüre, RdA 2020, S. 265–269.
- Lugowski, Raphael*: Urlaubsverfall bei langwieriger Erkrankung, ARP 2023, S. 348–349.
- Marhold, Franz/Brameshuber, Elisabeth/Friedrich, Michael*: Österreichisches Arbeitsrecht, 4. Aufl., Wien 2021.
- Martin, Frank*: Urlaub verfällt nicht mehr automatisch!, IBR 2009, S. 494–494.
- Maunz, Theoder* (Begr.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, Band 1, 61. Ergänzungslieferung, München 2021 (zit.: BVerfGG).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr.): Grundgesetz Kommentar, hrsg. v. Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans Klein, Band 1, 99. Ergänzungslieferung, München 2022 (zit.: GG Kommentar).
- Mayr, Klaus*: Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht, 200. Ergänzungslieferung, Wien 2022 (zit.: Arbeitsrecht).
- Mayr, Klaus/Erlner, Gregor*: Kommentar zum österreichischen UrlG, 3. Aufl., Wien 2019.
- Medicus, Peter/Petersen, Jens*: Bürgerliches Recht, 28. Aufl., München 2021.
- Mehrens, Christian/Hein, Hauke*: Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.11.2019 – C-609/17 u. C-610/17 (TSN), ZESAR 2020, S. 290–299.
- Mehrens, Christian/Witschen, Stefan*: Der unionsrechtliche Urlaubsanspruch und seine Auswirkungen auf das nationale Recht – ein Zwischenbericht, EuZA 2019, S. 326–349.
- Michael, Fuhrott/Schäffer, Katharina*: Urlaub ohne Ende: Verfall und Verjährung, ArbRAktuell 2023, S. 86–89.
- Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Heinrich Kiel/Stefan Lunk/Hartmut Oetker, Band 1: Individualarbeitsrecht, 5. Aufl., München 2021 (zit.: MHdB ArbR).

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker u.a., Band 5, 9. Aufl., München 2022 (zit.: MüKo BGB).
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker u.a., Band 7, 8. Aufl., München 2020 (zit.: MüKo BGB).
- Münchener Kommentar zum StGB, hrsg. v. Volker Erb/Jürgen Schäfer, Band 1, 4. Aufl., München 2020 (zit.: MüKo StGB).
- Münder, Matthias*: Kein automatischer Verfall des Urlaubsanspruchs wegen nicht gestellten Urlaubsantrags, jurisPR-ArbR 49/218, Anm. 2.
- Neumann, Dirk/Fenski, Martin/Kühn, Thomas*: Bundesurlaubsgesetz, 12. Aufl., München 2021 (zit.: BUrlG).
- Nicolai, Andrea*: Anmerkung zu BAG, Urteil vom 13.7.2006 – 6 AZR 198/06, AP KSchG 1969 § 17 Nr. 22.
- Niksova, Diana*: Das Urlaubsrecht im europäischen Wandel – Eine Analyse der EuGH-Judikatur zum Verfall und zur Verjährung von Urlaubsansprüchen sowie zur Urlaubersatzleistung, wbl 2022, S. 481–490.
- Oberthür, Nathalie*: Aktuelle Tendenzen des EuGH und deren Auswirkungen auf das nationale Recht (Arbeitnehmerbegriff, Datenschutz und andere Fragen), RdA 2018, S. 286–297.
- Ostrop, Markus*: Verfall des Urlaubsanspruchs nach Ablauf des Übertragungszeitraums, NZA 2003, S. 508–511.
- Overkamp, Yvonne*: Urlaubsanspruch und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Saarbrücken 2019.
- Petersen, Luca/Horn, Esco*: Urlaubsansprüche und die Regeln ihres Verfalls – Geltung auch für die Elternzeit?, NZA 2023, S. 1216–1219.
- Plüm, Joachim*: Urlaubsgewährung und Schuldnerverzug, NZA 1988, S. 716–718.
- Plüm, Joachim*: Wohin im Urlaub?, NZA 2013, S. 11–18.
- Polzner, Nikolaus*: Die Befristung des Urlaubsanspruchs auf das Kalenderjahr, Baden-Baden 2011 (zit.: Befristung des Urlaubsanspruchs).
- Pötter, Stephan/Christensen, Ralph*: Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung und Wortlautgrenze, JZ 2011, S. 387–394.

- Potz, Andrea*: Urlaub und Krankenstand: Zur Befristung bzw. Verjährung von Urlaub in Deutschland und Österreich, RdW 2009, S. 775–796.
- Powietzka, Arnim*: Verfall und Vererblichkeit von Urlaubsansprüchen – Neuregelung des Urlaubsrecht, BB 2019, S. 52–59.
- Powietzka, Arnim/Rolf, Christian*: Kommentar zum Bundesurlaubsgesetz, 2. Aufl., Köln 2017.
- Preis, Ulrich/Sagan, Adam* (Hrsg.): Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl., Köln 2019 (zit.: EuArbR).
- Raif, Alexander/Ginal, Jens*: Aus und vorbei? Die Verwirkung im Arbeitsrecht, ArbRAktuell 2018, S. 436–439.
- Richardi, Reinhard*: Ausschlussfristen bei unabdingbaren gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere dem Urlaubsanspruch, RdA 1962, S. 62–65.
- Riesenhuber, Karl*: Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl., Berlin/Boston 2021 (zit.: EuArbR).
- Rudkowski, Lena*: Urlaub als Grundrecht des Arbeitnehmers, NJW 2019, S. 476–480.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*: Rechtstheorie, 12. Aufl., München 2022.
- Sagan, Adam*: Besprechung von: Sudabeh Kamanabrou, Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich – Eine Untersuchung am Beispiel des Urlaubsrechts, ZfA 2022, S. 136–141.
- Sagan, Adam*: Der Begriff des Arbeitnehmers im Unionsrecht. Entwicklungslinien, Tendenzen, Umbrüche, ZESAR 2020, S. 3–9.
- Sagan, Adam*: Die Urlaubsabgeltung als Grundrecht, ZAS 2019, S. 211–214.
- Sagan, Adam*: Die urlaubsrechtliche Rechtsprechung im Umbruch. Zur Rückwirkung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers, NZA 2020, S. 350–353.
- Sagan, Adam*: Europäischer und nationaler Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderungen im Arbeits- und allgemeinen Privatrecht, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2010, Vertrauen und Kontrolle im Privatrecht, hrsg. v. Daphne Aichberger-Beig u.a., Stuttgart 2011, S. 67–102 (zit.: Jahrbuch GJZ 2010).
- Sagan, Adam*: Nationaler Vertrauensschutz nach Junk: Das Ende eines deutschen Alleingangs, NZA 2015, S. 341–344.

- Sagan, Adam*: Qualität von Gesetzen und richterliche Rechtsfortbildung als kommunizierende Röhren?, *jM* 2020, S. 52–57.
- Sagan, Adam*: Zur Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub („LB (Prescription du droit au congé annuel payé)“), *EWiR* 2022, S. 376–378.
- Sagan, Adam/Sollfrank, Matthias*: Europäische Klauselrichtlinie und deutsche Arbeitsverträge: Richtlinienorientierte Auslegung vs. Besonderheiten des Arbeitsrechts, *RdA* 2021, S. 287–300.
- Sagan, Adam/Schneider, Christopher*: Urlaubsabgeltung und Verjährung, *NZA* 2023, S. 1209–1215.
- Schaub, Günter* (Begr.): *Arbeitsrechtshandbuch*, 20. Aufl., München 2023 (zit.: *ArbR-Hdb*).
- Schaub, Günter/Koch, Ulrich*, *Arbeitsrecht von A-Z*, 26. Aufl., München 2022 (zit.: *Arbeitsrecht*)
- Schlachter, Monika*: Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung und Pflicht zur Umsetzung des Unionsrechts, *EuZA* 2015, S. 1–14.
- Schlachter, Monika/Schneider, Alexander*: Der Verfall von Urlaubsansprüchen – Vorabentscheidungsersuchen des BAG vom 7.7.2020, *RdA* 2021, S. 240–246.
- Schliemann, Harald*: Europa im deutschen Arbeitsrecht, *NZA-RR* 2021, S. 401–407.
- Schliemann, Harald*: *Kommentar zum ArbZG*, 4. Aufl., Köln 2020.
- Schmidt, Claudia*: Vererbbarkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub, *NZA* 2014, S. 701–704.
- Schneider, Christopher*: Arbeitsrecht: Verfall von Urlaubsansprüchen – Nichtantritt wegen Langzeiterkrankung und Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers, *EuZW* 2022, S. 1018–1022.
- Schneider, Christopher*: Vorlagen an den EuGH – Arbeitsrecht: Erholungsurlaub in staatlich angeordneter Quarantäne, *ZESAR* 2022, S. 421–425.
- Schneider, Christopher*: Vorlagen an den EuGH – Urlaubsansprüche/Verjährung, *ZESAR* 2021, S. 448–451.
- Schneider, Christopher*: Vorlagen an den EuGH – Verfall des Urlaubsanspruchs und tarifliche Mehrarbeitszuschläge im Urlaubsrecht – erneuter Doppelschlag des EuGH?, *ZESAR* 2021, S. 176–179.

- Schneider, Christopher/Sollfrank, Matthias*: Ist die „Anweisung“ eine Weisung? Zum Einfluss der ArbSchR-RL auf den Weisungsbegriff des § 15 Abs. 1 ArbSchG, EuZA 2022, S. 453–460.
- Schrank, Franz*: Kommentar zum österreichischen Urlaubsgesetz, Wien 2018.
- Shubert, Claudia*: Der Erholungsurlaub zwischen Arbeitsschutz und Entgelt. Kürzung oder Umrechnung des Urlaubsanspruchs und deren Folgen, NZA 2013, S. 1105–1112.
- Shubert, Claudia*: Die Grundrechtecharta der Europäischen Union als Mittel zur Expansion des Unionsrechts?, EuZA 2020, S. 302–319.
- Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan*: Europarecht. Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Aufl., Baden-Baden 2015 (zit.: Europarecht).
- Seel, Henning-Alexander*: Auszeit auf Zeit als Personalinstrument in der Krise – Worauf ist bei „Sabbaticals“ zu achten?, DB 2009, S. 2210–2212.
- Seiwerth, Stephan*: Die Zulässigkeit von kurzen, kenntnisunabhängigen Ausschlussfristen im Formulararbeitsvertrag, ZFA 2020, S. 100–128.
- Seiwerth, Stephan/Witschen, Stefan*: Die Dreifachwirkung des Arbeitsschutzrechts gegen Risiken der Corona-Pandemie. Prävention, Unfallversicherung und Haftung, NZA 2020, S. 825–831.
- Simon, Dieter*: Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975.
- Spelge, Karin*: Mit dem Latein am Ende? – Zu den Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung, ZAT 2023, S. 98–101.
- Staudinger, Julius von* (Hrsg.): Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, Neubearbeitung 26.08.2020, Berlin 2020 (zit.: Staudinger).
- Stöhr, Alexander*: Urlaubsanspruch ohne Arbeit? Eine Frage der gesetzlichen Risikozuweisung, EuZA 2023, S. 394–409.
- Thüsing, Gregor*: Europäisches Arbeitsrecht, 3. Aufl., München 2017 (zit.: EuArbR).
- Tiedemann, Jens*: Arbeitsrecht: Urlaubsabgeltung auch für mehrere Bezugszeiträume bei arbeitgeberseitiger Weigerung der Urlaubsgewährung, EuZW 2018, S. 40–44.
- Tschöpe, Ulrich* (Begr.): Arbeitsrecht Handbuch, 13. Aufl., Köln 2023 (zit.: Arbeitsrecht Handbuch).

- Volkman, Uwe*: Heraus aus dem Verordnungsregime. Die erheblichen Grundrechtseingriffe der Corona-Krise bedürfen endlich einer tragfähigen Rechtsgrundlage, NJW 2020, S. 3153–3160.
- von Steinau-Steinrück, Robert/Mosch, Ulrich*: Konsequenzen für Arbeitgeber aus dem neuen Urlaubsrecht, NJW-Spezial 2009, S. 338–339.
- Vranes, Erich*: Lex Superior, Lex Specialis, Lex Posterior – Zur Rechtsnatur der “Konfliktlösungsregeln“, ZaöRV 2005, S. 391–405.
- Wank, Rolf*: Der EuGH und das Urlaubsrecht. Festschrift für Dieter Reuther, hrsg. v. Michael Martinek u.a., Berlin 2010, S. 921–938.
- Wank, Rolf*: Die Auslegung von Gesetzen, 6. Aufl., München 2015.
- Wank, Rolf*: Die Konzeption des EuGH zum Urlaubsrecht, in: Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis, hrsg. v. Wiebke Brose u.a., München 2021, S. 1462–1475.
- Wank, Rolf*: Die unmittelbare Wirkung von Unionsrecht unter Privaten im Arbeitsrecht, RdA 2020, S. 1–12.
- Wank, Rolf*: Juristische Methodenlehre, München 2020.
- Weber, Martin*: Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung und Rechtsfortbildung, Baden-Baden 2010.
- Weidl, Katharina*: Der Urlaubsanspruch vor dem EuGH – Aktuelle Vorabentscheidungsersuchen des BAG, NZA-RR 2021, S. 577–582.
- Weinbrenner, Lars/Warczinski, Katharina*: Verfall, Verjährung und Befristung – aktuelle Rechtsprechung zum Urlaubsrecht, öAT 2022, S. 246–249.
- Wicht, Susanne*: Urlaub im ruhenden Arbeitsverhältnis, BB 2012, S. 1349–1353.
- Wiedemann, Herbert*: Richterliche Rechtsfortbildung, NJW 2014, S. 2407–2412.
- Wienbracke, Mike*: Die Rechtsprechung zur unionsrechtsinduzierten Vererbbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs – von Bollacke bis Bauer, NZA-RR 2019, S. 121–126.
- Wiefeld, Anne Christin*: Konkurrenz von Erholungsurlaub und anderweitiger Freistellung im Unionsrecht, EuZA 2023, S. 271–291.

- Willemsen, Heinz Josef/Sagan, Adam*: Die Auswirkungen der europäischen Grundrechtecharta auf das deutsche Arbeitsrecht, NZA 2011, S. 258–262.
- Winzer, Thomas/Baack, Ulrich/Schaaf, Stefan*: Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht. Noch offener Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch (außerordentliche) Kündigung, NZG 2021, S. 450–454.
- Witschen, Stefan*: Der Urlaubsanspruch: Erfüllung, Verfall, Abgeltung, in: Neues Urlaubsrecht, agiles und mobiles Arbeiten. 16. ZAAR-Kongress München, hrsg. v. Richard Giesen u.a., Band 49, München 2019, S. 45–67 (zit.: Neues Urlaubsrecht).
- Wutte, Joachim*: Mitverantwortung des Arbeitgebers für die Urlaubnahme seiner Arbeitnehmer, EuZA 2019, S. 222–233.
- Wutte, Joachim*: Zeitliche Begrenzung des Urlaubsanspruchs trotz ausgebliebener Mitwirkung des Arbeitgebers zur Urlaubnahme – verfristet, verjährt, verwirkt?, RdA 2021, S. 360–367.
- Wyppich, Artur-Konrad*: Zu den Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers, EWiR 2019, S. 603–604.
- Zeller Kommentar zum österreichischen Arbeitsrecht, hrsg. v. Matthias Neumayer/Gert-Peter Reissner, 3. Aufl., Wien 2018 (zit.: ZellKomm).
- Zippelius, Reinhold*: Juristische Methodenlehre. JuS Schriftenreihe Studium, Band 93, 12. Aufl., München 2021.

Anhang (Fassungen des BUrlG und ÖUrlG zum Forschungsstand)

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz):

Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 2 Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; für den Bereich der Heimarbeit gilt § 12.

§ 3 Dauer des Urlaubs

- (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage
- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4 Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5 Teilurlaub

- (1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer
 - a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
 - b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
 - c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
- (2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- (3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Ausschluss von Doppelansprüchen

- (1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgeholzten Urlaub auszuhändigen.

§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

- (1) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.
- (2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muss einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen.
- (3) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.
- (4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.

§ 8 Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 9 Erkrankung während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

§ 11 Urlaubsentgelt

- (1) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht. Zum Arbeitsentgelt gehörende Sachbezüge, die während des Urlaubs nicht weitergewährt werden, sind für die Dauer des Urlaubs angemessen in bar abzugelten.
- (2) Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszahlbar.

§ 12 Urlaub im Bereich der Heimarbeit

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten, für die die Urlaubsregelung nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 3 und 4 und § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem bei einem Anspruch auf 24 Werktage ein Urlaubsentgelt von 9,1 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
2. War der Anspruchsberechtigte im Berechnungszeitraum nicht ständig beschäftigt, so brauchen unbeschadet des Anspruches auf Urlaubsentgelt nach Nummer 1 nur so viele Urlaubstage gegeben zu werden, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in dem Urlaubsentgelt nach Nummer 1 enthalten sind.
3. Das Urlaubsentgelt für die in Nummer 1 bezeichneten Personen soll erst bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.
4. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem als eigenes Urlaubsentgelt und zur Sicherung der Urlaubsansprüche der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 9,1 vom Hundert des an sie ausgezahlten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
5. Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf die von ihnen nach den Nummern 1 und 4 nachweislich zu zahlenden Beiträge.

6. Die Beträge nach den Nummern 1, 4 und 5 sind gesondert im Entgeltbeleg auszuweisen.
7. Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, dass Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes), die nur für einen Auftraggeber tätig sind und tariflich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden, Urlaub nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen erhalten.
8. Auf die in den Nummern 1, 4 und 5 vorgesehenen Beträge finden die §§ 23 bis 25, 27 und 28 und auf die in den Nummern 1 und 4 vorgesehenen Beträge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechende Anwendung. Für die Urlaubsansprüche der fremden Hilfskräfte der in Nummer 4 genannten Personen gilt § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend.

§ 13 Unabdingbarkeit

- (1) Von den vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsregelung vereinbart ist. Im übrigen kann, abgesehen von § 7 Abs. 2 Satz 2, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (2) Für das Baugewerbe oder sonstige Wirtschaftszweige, in denen als Folge häufigen Ortswechsels der von den Betrieben zu leistenden Arbeit Arbeitsverhältnisse von kürzerer Dauer als einem Jahr in erheblichem Umfange üblich sind, kann durch Tarifvertrag von den vorstehenden Vorschriften über die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Grenze hinaus abgewichen werden, soweit dies zur Sicherung eines zusammenhängenden Jahresurlaubs für alle Arbeitnehmer erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für den Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft und für den Bereich der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost kann von der Vorschrift über das Kalenderjahr als Urlaubsjahr (§ 1) in Tarifverträgen abgewichen werden.

§ 14 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15 Änderung und Aufhebung von Gesetzen

- (1) Unberührt bleiben die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 449), und des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), jedoch wird

- a) und b) (Änderungsvorschriften)
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub außer Kraft. In Kraft bleiben jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub für Opfer des Nationalsozialismus und für solche Arbeitnehmer, die geistig oder körperlich in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind.

§ 15a Übergangsvorschrift

Befindet sich der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem 9. Dezember 1998 bis zum 1. Januar 1999 oder darüber hinaus in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, sind für diesen Zeitraum die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, dass diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Gesamte Rechtsvorschrift für Urlaubsgesetz (UrlG) [Abschnitt 1 - Erholungsurlaub]

Österreichisches Bundesgesetz vom 7.7.1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (UrlG) in der Fassung vom 19.02.2023.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Arbeitnehmer aller Art, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, anzuwenden ist;
 2. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist;
 3. Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
 4. Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Urlaubsanspruch zwingend regeln;
 5. Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, gemäß § 1 Abs. 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist;
 6. Arbeitsverhältnisse, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414/1972, anzuwenden ist;
 7. Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Theaterarbeitsgesetzes (TAG), BGBl. I. Nr. 100/2010.

§ 2

- (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.
- (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
- (3) Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorangegangenen Arbeits(Lehr)verhältnissen zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.
- (4) Durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung kann anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können abweichend von § 12 vorsehen, dass
 1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub;

2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden.

Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muss für den Umstellungszeitraum dem Arbeitnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Arbeitsjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

§ 3 Anrechnungsbestimmungen

- (1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.
- (2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:
 1. die in einem anderen Arbeitsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/61, im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;
 2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 139) über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;
 3. die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;

4. Zeiten, für welche eine Haftenschädigung gemäß § 13a Abs. 1 oder § 13c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Arbeitsverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;
 5. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Organisation im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes 1974, BGBl. Nr. 474, in der Fassung BGBl. Nr. 579/1989, oder im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002;
 6. Zeiten einer im Inlande zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.
- (3) Zeiten nach Abs. 2 Z 1, 5 und 6 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.
 - (4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

§ 4 Verbrauch desurlaubes

- (1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.
- (2) Für Zeiträume, während deren ein Arbeitnehmer aus einem der im § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 399, genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren er Anspruch auf Pflegefreistellung oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.
- (3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens sechs Werktage betragen.
- (4) Hat der Arbeitnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seinesurlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.
- (5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz

gemäß dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, um den Zeitraum der Karenz.

§ 5 Erkrankung während desurlaubes

- (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.
- (2) Übt ein Arbeitnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.
- (3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Arbeitnehmer während einesurlaubes im Ausland, so muss dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, dass es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 6 Urlaubsentgelt

- (1) Während desurlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.
- (3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.
- (4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen.
- (5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.

- (6) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu zahlen.

§ 7 Ablöseverbot

Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

§ 8 Aufzeichnungen

- (1) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht
1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Arbeitnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Arbeitnehmer zustehenden bezahltenurlaubes;
 2. die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
 3. das Entgelt, das der Arbeitnehmer für die Dauer des bezahltenurlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;
 4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Arbeitsjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Arbeitgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch
1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
 2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts keine Ersatzleistung für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr.
- (3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausständigen Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

- (4) Endet das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß VKG oder MSchG oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, durch
1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
 2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers,
 3. Kündigung seitens des Arbeitgebers oder
 4. einvernehmliche Auflösung,
- ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war.
- (5) Die Ersatzleistung im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 gebührt den Erben, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers endet.
- (6) Für den Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit gilt § 10a.

§ 10a Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit

- (1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 50mal in der Zeit zwischen 22,00 Uhr und 6,00 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 4, einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben.
- (1a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Urlaubsjahr weniger als 50mal, mindestens jedoch 40mal Nachtschwerarbeit geleistet, hat er für dieses Urlaubsjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub in dem sich nach Abs. 1 ergebenden Ausmaß, wenn er in diesem und im unmittelbar vorangegangenen Urlaubsjahr insgesamt mindestens 100mal Nachtschwerarbeit geleistet hat.
- (1b) Hat ein Arbeitnehmer zusätzlich zu Nachtschwerarbeit, die zu einem Zusatzurlaub nach Abs. 1 oder Abs. 1a geführt hat, mindestens 50mal Nachtschwerarbeit geleistet, gebührt ihm ein zusätzlicher Urlaubstag.
- (1c) In jedem Urlaubsjahr gebührt jedoch nur ein zusätzlicher Urlaubstag nach Abs. 1b. Nachtschwerarbeit darf für die Berechnung eines Zusatzurlaubs nur einmal herangezogen werden. Drei Jahre nach Ablauf des Urlaubsjahres, in dem Nachtschwerarbeit geleistet wurde, ist diese Nachtschwerarbeit bei der Berechnung eines Zusatzurlaubs nach Abs. 1b nicht mehr heranzuziehen.
- (2) § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.
- (3) § 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.
- (4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschwerarbeiten, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

- (5) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.
- (6) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 5 erfüllt sind.
- (7) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.
- (8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgeltes, wenn er im Arbeitsjahr mindestens 25mal Nachtschwerarbeit geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, einvernehmliche Lösung oder durch den Tod des Arbeitnehmers endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.
- (9) Der Arbeitnehmer, der in insgesamt 20 Arbeitsjahren Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 1 hatte, behält – wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachtschwerarbeit leisten kann – den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß. Pfändungsschutz

§ 12 Unabdingbarkeit

Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 10 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits-(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 13 Strafbestimmungen

Arbeitgeber oder deren gesetzliche Vertreter, die den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

§ 14 Weitergelten von Regelungen

- (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen, Arbeitsordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes bestehende Vereinbarungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 4 oder 6 Abs. 5 abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zulässig sind, gelten als solche Regelungen, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.